



CONSULADO GENERAL DE COSTA RICA
HAMBURGO

LEGALISIERUNG EINES DOKUMENTS FÜR COSTA RICA

Damit ein in der Bundesrepublik Deutschland von einer öffentlichen Behörde ausgestelltes Dokument in Costa Rica anerkannt wird, muss es vorher von einer übergeordneten deutschen Behörde auf Bundes- bzw. Bundeslandebene zur Verwendung im Ausland überbeglaubigt und anschließend in der Botschaft oder einem Honorarkonsulat von Costa Rica legalisiert werden. Durch die Überbeglaubigung bzw. Legalisierung eines Dokuments werden die Echtheit der Unterschrift und das Siegel des Unterzeichners von dazu befugten Personen bestätigt. Die Zuständigkeit der deutschen Behörden für Überbeglaubigungen richtet sich nach dem Ausstellungsort des Dokuments und ist je nach Bundesland unterschiedlich.

Bitte beachten Sie die Verwendungsfristen für die Dokumente, insbesondere für Standesamtliche Dokumente und Führungszeugnisse.

Je nach Art des Dokumentes ist wie folgt vorzugehen:

1. Schritt: Überbeglaubigung zur Verwendung im Ausland durch dazu befugte Personen bei einer übergeordneten Behörde in der Bundesrepublik Deutschland:

- a) Standesamtliche Dokumente wie Geburtsurkunden, Heiratsurkunden oder Ehefähigkeitszeugnisse müssen nach Ausstellung bei dem zuständigen Standesamt, bei der Bezirksregierung oder dem Regierungspräsidium (evtl. beim Innenministerium oder bei einem Amtsgericht, je nach Bundesland) überbeglaubigt werden. Es wird empfohlen, sich beim Standesamt eine internationale, mehrsprachige Version der Urkunde anzufordern (Geburtsurkunde: „Auszug aus dem Geburtseintrag“, Heiratsurkunde: Auszug aus dem Heiratseintrag), um sich eine spätere Übersetzung ins Spanische zu ersparen.
- b) Polizeiliches Führungszeugnis, muss bei der ausstellenden Behörde, d.h. dem Bundesamt für Justiz, überbeglaubigt werden. Es wird empfohlen, die Überbeglaubigung für das Ausland gleichzeitig mit dem Führungszeugnis zu beantragen, und zwar mit Erwähnung, dass das Verwendungsland Costa Rica sein wird.
- c) Schul- bzw. Studiendokumente: Überbeglaubigung bei einem der Bildungseinrichtung übergeordneten Ministerium für Unterricht, Wissenschaft, Kultus o.ä.
- d) Dokumente von Firmen und andere Dokumente, die nicht von einer öffentlichen Behörde ausgestellt sind: entweder Überbeglaubigung bei der zuständigen IHK oder Beglaubigung der Unterschrift des Unterzeichners vor einem Notar und anschließender Überbeglaubigung beim Landgericht. Wichtig: Benötigen Sie eine Vollmacht, wenden Sie sich bitte zunächst an die Botschaft von Costa Rica, weil es in diesem Fall (je nach Art und Verwendungszweck der Vollmacht) verschiedene Verfahrensweisen gibt.

2. Schritt: Legalisierung des Dokuments durch die Botschaft oder ein Honorarkonsulat von Costa Rica. Dazu senden Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- a) Anschreiben mit Telefonnummer für Rückfragen
- b) Überbeglaubigtes Originaldokument
- c) Fotokopie des gesamten Dokuments zum Verbleib im Archiv
- d) Frankierter Rückumschlag. Dokumente werden nicht ins Ausland, sondern ausschließlich an eine Adresse in Deutschland zurückgeschickt.

Ein Scheck oder eine Überweisung sind nicht erforderlich, da die Gebühren erst in Costa Rica beglichen werden müssen (siehe 3. Schritt). Honorarkonsulate können nur Dokumente legalisieren, die von einer übergeordneten Behörde in ihrem Konsularbezirk überbeglaubigt wurden. Unvollständig eingereichte Unterlagen können nicht bearbeitet werden. Die Bearbeitung dauert ca. 5 Werktage.

Bitte beachten Sie: die Zusendung von Dokumente direkt von der Ausstellungs- bzw. überbeglaubigenden Behörde an die Botschaft oder an ein Honorarkonsulat ist in keinem Fall erlaubt. Dokumente, die an uns direkt von Behörden gesendet werden, werden weder entgegengenommen noch bearbeitet. Zu legalisierende Dokumente müssen ausnahmslos von dem Interessenten (entweder eine Privatperson oder eine juristische Person) an uns gesendet werden.

3. Schritt: Abschließende Legalisierung des Dokuments und Zahlung der Gebühren im Außenministerium in Costa Rica

Das Dokument muss abschließend im Außenministerium in Costa Rica vorgelegt werden, wo die Unterschrift des Konsuls bestätigt wird. Dort müssen auch die Gebühren für die Legalisierung gezahlt werden.

Wichtiger Hinweis zur Übersetzung der Dokumente ins Spanische:

Bei Dokumenten, die für offizielle Zwecke in Costa Rica bestimmt und nicht in Spanischer Sprache sind, muss in der Regel zusätzlich zum legalisierten Dokument eine beeidigte Übersetzung ins Spanische eingereicht werden. Aufgrund der geltenden Bestimmungen sind die Botschaft und die Honorarkonsulate von Costa Rica in Deutschland nicht autorisiert, Übersetzungen ins Spanische, die von einem beeidigten Übersetzer außerhalb Costa Ricas angefertigt wurden, zu legalisieren.

Deshalb und aus Kostengründen wird dringend empfohlen, die Übersetzungen ins Spanische direkt in Costa Rica von einem beeidigten Übersetzer vornehmen zu lassen. Eine Liste beeidigter Übersetzer kann beim Außenministerium in Costa Rica angefordert werden und ist auch im Internet verfügbar unter www.rree.go.cr siehe Unterpunkt: traductores oficiales.

Korrespondenzanschrift:
Generalkonsulat von Costa Rica
Meyerhofstrasse 8
22609 Hamburg
Tel: 040-80 13 95
rica@congenicahh.de
Mo, Di, Do + Fr. 10.00 – 12.30 h